

Initiative zur Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene



Mit einer Eidgenössischen Volksinitiative soll eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20% eingeführt werden. Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer ist damit eine Bundessteuer und wird durch die Kantone veranlagt und eingezogen. Die Erbschaftssteuer, welche voraussichtlich ab 2016 erhoben würde, besteuert den Nachlass von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Schweiz haben oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet wird. Zum Nachlass hinzugerechnet werden rückwirkend auch Schenkungen ab dem 1. Januar 2012. Diese Regelung umfasst auch Personen, die in der Schweiz pauschal besteuert werden bzw. der Besteuerung nach dem Aufwand unterliegen.

Hintergrund und Konzept der Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Schweiz

Fast alle umliegenden Länder erheben eine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer. In der Schweiz werden Erbschaften bis heute nicht vom Bund besteuert, demgegenüber erheben fast alle Kantone – ausser dem Kanton Schwyz – eine Erbschaftssteuer. Die meisten Kantone, nicht aber der Bund,

erheben auch eine Schenkungssteuer. Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze beruhen alle auf einer eigenständigen kantonalen Gesetzgebung und weisen dementsprechende Unterschiede auf. In den meisten kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzen werden die überlebenden Ehegatten sowie die direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Ausgestaltung der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer

Bei Annahme der Volksinitiative würde der Bund voraussichtlich ab 1. Januar 2016 eine Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20% erheben. Nicht besteuert werden:

- ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- die Teile des Nachlasses und Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- Geschenke von höchstens 20'000 Franken pro Jahr und beschenkter Person.

Zusätzlich sollen besondere Ermässigungen für Unternehmen (zusätzlicher Freibetrag und Reduktion Steuersatz) oder Landwirtschaftsbetriebe (faktische Freistellung) gewährt werden, sofern diese zum Nachlass oder zur Schenkung

gehören und von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt werden. Schenkungen werden rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet, was eine faktische Rückwirkung des Verfassungsartikels zur Folge hat. Die neue Schenkungssteuer wird aber nicht zu einer Doppelbesteuerung führen, eine kantonale Schenkungssteuer auf steuerpflichtigen Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 wird der geschuldeten Nachlasssteuer angerechnet.

Wesentliche Neuerungen

Bei Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Damit entfallen die zum Teil höheren Steuersätze (je nach Verwandtschaftsgrad) der Kantone bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern und ein einheitlicher Steuersatz von 20% (vorbehaltlich der Ermässigung für Unternehmensnachfolgen) wird eingeführt. Neu sind damit auch alle direkten Nachkommen mit einer Erbschafts- und Schenkungssteuer belastet, während der Ehegatte, die Ehegattin, der registrierte Partner oder die registrierte Partnerin ausgenommen sind.

Aktuelle Einschätzung

Die Wahrscheinlichkeit einer Annahme der Volksinitiative ist nicht abschätzbar. Mit der Erfassung der direkten Nachkommen werden aber neu fast alle Erbschaften bzw. Schenkungen die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer auslösen, sofern der Freibetrag von 2 Millionen Franken des Nachlasses überschritten wird. Insbesondere die Erhebung der Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 macht die Volksinitiative bereits heute zum aktuellen Thema. Die bis anhin teilweise sehr hohen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern werden mit der Volksinitiative auf 20% reduziert – im Fall einer Unternehmensnachfolge ist eine weitere Reduktion möglich. Dies kann insbesondere bei Nachfolgeplanungen einen Einfluss haben, sofern nicht verwandte Personen beteiligt sind. Andererseits werden neu auch Erbschaften an die direkten Nachkommen der Erbschaftssteuer unterstellt. Insbesondere bei pauschalbesteuerten Personen bedarf dies zukünftig einer umsichtigen Planung.

Wie können wir Sie unterstützen?
KPMG International Private Client Services verfügt über fundiertes Wissen in sämtlichen Steuerfragen von Privatkunden. Im Hinblick auf eine allfällige Erbschafts- und Schenkungssteuer, die auch rückwirkend auf Vermögensdispositionen ab dem 1. Januar 2012 anwendbar ist, kann es sich empfehlen, bereits im Jahr 2011 entsprechende Überlegungen zu machen und gegebenenfalls noch in diesem Jahr die geplanten Dispositionen zu treffen. Gerne stellen wir Ihnen unser Spezialistenwissen zur Verfügung, um für Sie das Optimum aus den sich veränderten Rahmenbedingungen zu schaffen.

Kontaktieren Sie uns

Dr. Frank Lampert

Partner, Head IPC Services CH
Zug
T: +41 41 727 74 55
E: flampert@kpmg.com

Kurt Widmer

Partner
Zug
T: +41 41 727 74 84
E: kwidmer@kpmg.com

Michael Müller

Director
Zug
T: +41 41 727 74 32
E: mmueller1@kpmg.com

Patrick Burgy

Partner
St. Gallen / Zürich
T: +41 71 272 00 15
E: pburgy@kpmg.com

Jürg Birri

Partner
Zürich
T: +41 44 249 29 17
E: jbirri@kpmg.com

Hansjürg Steiner

Partner
Bern
T: +41 31 384 76 57
E: hsteiner@kpmg.com

www.kpmg.ch

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine zukünftige Sachlage widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und eine professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2011 KPMG Holding AG/SA, a Swiss corporation, is a subsidiary of KPMG Europe LLP and a member of the KPMG network of independent firms affiliated with KPMG International Cooperative ("KPMG International"), a Swiss legal entity. All rights reserved. Printed in Switzerland. The KPMG name, logo and "cutting through complexity" are registered trademarks or trademarks of KPMG International.